

Sitzung(en)	Termin
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	11.05.2026

Drucksache-Nr. XIII/14 vom 08.04.2026



Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Sachverhalt:

Gem. § 37a Abs. 1 HKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Entsprechend § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, dem/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten sowie 13 weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten. Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden gem. § 37a Abs. 2 Satz 2 HKO für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt.

Der Kreisausschuss ist gem. § 41 Satz 1 HKO die Verwaltungsbehörde des Landkreises. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel gem. § 6 der Hauptsatzung die laufende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben.

Als ehrenamtliche Kreisbeigeordnete kann gewählt werden, wer das passive Wahlrecht gem. § 23 Abs. 1 HKO besitzt. Demnach ist wählbar, wer

-  am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat
-  mind. seit drei Monaten im Landkreis seinen Wohnsitz hat

Nicht wählbar ist gem. § 23 Abs. 2 HKO, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Kreisbeigeordneter kann gem. § 39 Abs. 2 HKO nicht sein:

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter einer Gemeinde des Landkreises ist.

Landrat und Beigeordnete dürfen gem. § 39 Abs. 3 HKO i. V. m. § 43 Abs. 2 HGO nicht miteinander bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt da *mehrere gleichartige unbesoldete Stellen* zu besetzen sind. Dies bedeutet, dass gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 KWG den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt werden, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenanzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen.

Gewählt wird gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim. Es besteht gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 2 HKO die Möglichkeit, dass sich auf einen Wahlvorschlag einstimmig geeinigt wird und über diesen dann offen durch Handaufheben abgestimmt wird. Dabei ist ein einstimmiger Beschluss des Kreistages erforderlich. Enthaltungen sind unerheblich.

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 02.04.2026 zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Es ist darauf zu achten, dass genügend Ersatzbewerbungen zum Nachrücken in die Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Ergänzungswahl ist nicht möglich.

Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden, die/der als Wahlleitung tätig ist, ist von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe zu benennen. Diese bilden gemeinsam den Wahlvorstand.